

2.2.3 Paritätsgesetz oder Wahlrechtsreform? Warum Deutschland beides braucht

Einleitung

Im Sommer 2020 wartete die scheidende CDU-Vorsitzende Annegret Kramp-Karrenbauer mit einem besonderen Abschiedsgeschenk für ihre Partei auf. Auf ihren Vorschlag hin verabschiedete die CDU Struktur- und Satzungskommission eine Beschlussempfehlung, die in dieser Partei einer Revolution gleichkommt: Ab 2021 sollen schrittweise bis 2025 Frauen zu 50 Prozent in allen Ämtern und Mandaten ab Kreisebene vertreten sein (CDU 2020: 8). Nur wenn nicht genügend Frauen kandidieren, kann diese Quotenvorgabe unterschritten werden. Darüber hinaus sollen auf den Wahllisten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag und für die Landtage ab 2021 Frauen mindestens ein Drittel der ersten zehn Listenplätze bekommen, ab 2023 mindestens 40 Prozent, und ab 2025 die Hälfte. Unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen soll jeweils mindestens eine Frau sein (CDU 2020: 9).

Von vielen als lange überfällig gepriesen ist der CDU-Beschluss, selbst wenn er auf dem CDU-Parteitag im Dezember angenommen werden sollte, doch weit davon entfernt, Geschlechterparität in der politischen Partizipation in Deutschland zu garantieren.¹ Zum einen sind die Beschlüsse der CDU-Struktur- und Satzungskommission in Bezug auf die Mandatskandidaturen zu weich, um im Paritätssinne wirksam zu sein. Zum zweiten haben nicht nur die CDU, sondern auch andere Quotenparteien in Deutschland Probleme, ihre verfassungsmäßig ‚freiwilligen‘, aber parteiintern durchaus verbindlichen Frauen- oder Geschlechterquoten einzuhalten. Dies liegt vor allem daran, dass Quoten in aller Regel

Parität noch
nicht garantiert

¹ Einen Überblick zur politischen Partizipation von Frauen mit Bezug auf Kandidatenselektion, Parteienkultur und Wahlverhalten in Deutschland geben u. a. Davidson-Schmich 2014 und 2016; Fontin-Rittberger 2013, Lang 2018, Höhne 2020 und Ahrens et al. 2020. Für den europäischen und internationalen Kontext der Quotendebatte siehe Krook 2014 und 2016, Dahlerup 2018 sowie Lépinard/Rubio-Marín 2018.

nur für Listenplätze zur Anwendung kommen. Drittens lehnt die Mehrheit der CDU bislang konsequent alle Versuche, Paritätsgesetze auf Länderebene und im Bund zu verabschieden, ab. Die unter Federführung von Wolfgang Schäuble unterbreitete ‚kleine‘ Wahlrechtsreform auf Bundesebene, um der Aufblähung des Bundestags Einhalt zu gebieten, verschiebt konkrete Maßnahmen für geschlechterparitätische Repräsentation einmal mehr ins Unge- wisse oder zumindest auf die nächste Legislaturperiode. Zusammengefasst nehmen also weiche innerparteiliche Beschlüsse der CDU, eine schon jetzt antizipierbare Post-Quoten-Geschlechter- lücke sowie die verpasste Chance zu einer umfassenden Wahl- rechtsreform oder einem Paritätsgesetz dem frauenpolitischen Aufbruch in der CDU ein Stück seines Glanzes.¹

Aber auch in den anderen in deutschen Parlamenten vertretenen Parteien ist die Einhaltung der jeweiligen (freiwilligen) Geschlechterquote nicht garantiert. Das vielleicht deutlichste Beispiel aus jüngster Zeit liefert die SPD im Landtag von Baden-Württemberg, in deren Fraktion im Jahr 2020 von 19 SPD-Abgeordneten nur zwei Frauen sind.² Das entspricht einem Frauenanteil von gerade einmal 10 Prozent, während die verbindliche Geschlechterquote der SPD bei 40 Prozent liegt. Das liegt am baden-württembergischen Wahlsystem, das ausschließ- lich auf erfolgreichen Direktkandidaturen sowie den erzielten Wahlstimmen der DirektkandidatInnen fußt. Auf der Suche nach Gründen für diese massive Verletzung selbstgesetzter wie auch gleichstellungspolitischer Standards begegnen sich in aller Regel zwei Begründungslogiken: Wahlrechtsanalytiker argu- mentieren, dass das deutsche personalisierte Verhältniswahl- recht auf Bundesebene wie auch die länderspezifischen Wahl- rechte es den Parteien ja freistelle, mehr Frauen für Direktman-

zwei Begrün-
dungslogiken

-
- 1 Petra Ahrens' Beitrag wurde durch den European Research Council (ERC) im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms Horizont 2020 der Europäischen Union unter der Fördervereinbarung Nr. 771676 gefördert.
 - 2 Stand September 2020 at <https://www.landtag-bw.de/home/der-landtag/abgeordnete/abgeordnetenprofile.html>. Auch die übrigen im Landtag vertretenen Parteien erfüllen ihre Quotenvorgaben nicht: Die Grünen haben 44,7 Prozent Frauen im Landtag von Baden-Württemberg, die CDU hat 19 Prozent Frauen.

date oder auf vorderen Listenplätzen zu nominieren. Parteien hingegen argumentieren, ihnen seien die Hände gebunden, da die Partei auf die Wahl der jeweiligen WahlkreiskandidatInnen keinen Einfluss nehmen könne und auf den Listen eine Reihe von Proporzindikatoren jenseits von Geschlecht bedacht werden müssten.¹ Beide Begründungslogiken lenken davon ab, dass das gegenwärtige deutsche Wahlrecht die Implementierung von Frauen- oder Geschlechterquoten massiv erschwert. Nur in Parteien mit stark ausgeprägter innerparteilicher feministischer Mobilisierung (also bei den Grünen und der Linken) gelingt es meist, wenngleich auch nicht immer, erfolgreiche Direktmandate geschlechtergerecht zu besetzen.

Ist die Frauen- oder Geschlechterquote für die KandidatInnen-aufstellung – hier kurz Parteienquote genannt – deshalb ein gleichstellungspolitischer Nebenschauplatz, der vom eigentlichen Problem ablenkt? Keineswegs, wenn wir akzeptieren, dass Verpflichtungen zur gesetzlichen Parteienquote, wie sie gegenwärtig mittels Paritätsgeszentwürfen in manchen Bundesländern und auch auf Bundesebene angestrebt werden, nicht isoliert zu implementieren sind, sondern nur in Kombination mit Wahlrechtsreformen. Wir wollen dieses Argument im Folgenden in drei Schritten begründen. Erstens werden wir aufzeigen, dass und warum es in Deutschland eine sogenannte Post-Quoten-Repräsentationslücke gibt, in der die meisten Parteien ihre freiwilligen Frauen- oder Geschlechterquoten nicht oder nicht kontinuierlich erreichen. Im zweiten Teil weiten wir den Blick über Deutschland hinaus und argumentieren, dass es nicht nur auf die Ausgestaltung der parteiinternen Quotenregelungen ankommt, wieviel ‚Zähne‘ sie haben, sondern auch auf ihre Situierung und Passform innerhalb jeweiliger Wahlsysteme. Der dritte Teil des Arguments macht deutlich, dass sich die deutsche Post-Quoten-Repräsentationslücke auch unter den Bedingungen von legislativen Quoten, wie derzeit bereits in Paritätsgesetzen in Thüringen und Brandenburg gesetzlich verankert, nicht grundsätzlich

Wahlrechts-
reformen

¹ Gleichwohl wäre es prinzipiell möglich, in Parteienstatuten Vorgaben über die paritätische Aufstellung von DirektkandidatInnen zu machen.

ändern würde. Um Geschlechterparität in der politischen Repräsentation zu erreichen, und damit enden wir, bedarf es Wahlrechtsreformen auf Bundes- und Länderebenen.

1. Die Post-Quoten Repräsentationslücke: Warum freiwillige Parteienquoten nicht zu Geschlechterparität in den deutschen Parlamenten führen

freiwillige Quote
seit 35 Jahren

Es gibt die sogenannte freiwillige geschlechtsbezogene Parteienquote in Deutschland seit 35 Jahren. Das Grüne Frauenstatut von 1986 kann gleichsam als ihr institutioneller Geburtsort gelten. Angestoßen von den Grünen, wurde die Quote insbesondere in den vergangenen beiden Jahrzehnten mehr und mehr zum Lackmustest parteiinterner Gleichstellungsverpflichtung. Abgesehen von der Freien Demokratischen Partei (FDP) und der Alternative für Deutschland (AfD) sind alle im Bundestag vertretenen Parteien Selbstverpflichtungen eingegangen, um die Zahl ihrer Mandatsträgerinnen zu erhöhen. Auch was bei der CDU und CSU lange „Quorum“ hieß (Wiliarty 2013), war eine de-facto Sollquote von 33 Prozent – zwar selten erreicht, aber gleichwohl eine Zielvorgabe, auf die CDU-Frauen sich bei der Aufstellung von Listen berufen konnten. Und in jüngster Zeit erachtet eine Reihe von CDU- und CSU-RepräsentantInnen von der Kanzlerin über den bayerischen Ministerpräsidenten Söder bis zur Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer eine Quote als notwendig, um mehr Frauen in politische Mandate zu bringen und ihre Sichtbarkeit in der CDU/CSU-Fraktion zu stärken. Ziel dieser Selbstverpflichtungen – dies findet sich in abgewandelter Form in fast allen Parteiprogrammen oder -statuten – ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Politik und Gesellschaft (Ahrens et al. 2020). Ziel ist also, um es in den heutigen Sprachgebrauch zu übersetzen, Parität.

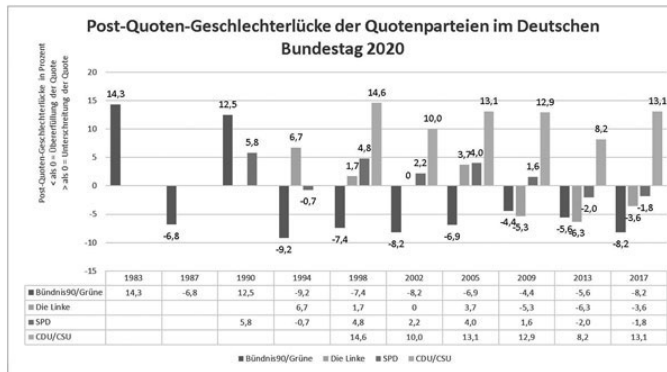
viel Verfahrens-
spielraum

Wenngleich man durchaus von einer erfolgreichen „Ansteckung“ (Lépinard /Rubio 2019) durch die Frauenquote in immer mehr Parteien in Deutschland und auch international sprechen kann, so ist die gleichstellungspolitische „Gesundung“ in Deutschland und Europa nicht weit fortgeschritten. Dies liegt daran, dass zwischen Quotenintention einer Partei (oder von Tei-

len der Partei), Parteiregularien und Quotenimplementierung im Kontext spezifischer Wahlgesetze meist viel Verfahrensspielraum existiert, in dem die Quotenintention gleichsam zermahlen oder untergraben werden kann. Im Ergebnis klappt dann – trotz freiwilliger formaler Parteienquote – eine große Lücke zwischen Quotenanspruch und Quotenrealisierung.

In einer vergleichenden Studie haben wir unlängst die Diskrepanz zwischen der jeweiligen Selbstverpflichtung in deutschen Parteien und den jeweiligen Wahlergebnissen bei den Wahlen zum deutschen Bundestag und zum österreichischen Nationalrat gemessen (Ahrens et al. 2020). Was wir Post-Quoten-Repräsentationslücke nennen, misst nicht objektiv, wie geschlechtergerecht eine Partei im Parlament vertreten ist, sondern erfasst die Diskrepanz zwischen deren Quotenanspruch und Quotenrealisierung. Ausgehend von der jeweiligen im Parteistatut ausgewiesenen Quote analysieren wir, ob und inwieweit diese Vorgaben der jeweiligen Fraktionen bei den Bundestagswahlen erfüllt wurden. Wie schon benannt, haben die Grünen seit 1986 eine de facto 50 Prozent-Quote die darauf beruht, dass Platz Nr. 1 bei allen Wahlen und Mandaten mit einer Frau besetzt wird, weil alle ungeraden Listenplätze für Frauen reserviert sind, während die geraden Plätze allen offen stehen. In der Regel kommt das Reißverschlussprinzip zur Anwendung, obwohl theoretisch auch eine reine Frauenliste möglich wäre. Dieses Statut ist nach 1990 von Bündnis 90/Die Grünen übernommen worden. Die Satzung der Linken sieht ebenfalls eine strikt paritätische Besetzung vor, die erste Plätze Frauen vorbehält und danach den Reißverschluss anwendet. Beide Parteien müssen sich also an einem 50 Prozent-Paritätsziel messen lassen. Die SPD führte 1988 eine 30 Prozent-Quote ein, die 1996 auf 40 Prozent erhöht wurde. Die CDU operierte seit 1988 mit einem sogenannten Quorum von 33 Prozent. Wenngleich ihr bayerischer Fraktionspartner CSU bislang zwar für Parteiämter, aber nicht für Bundestagswahlen Frauenanteile festgelegt hat, so gilt das Quorum der CDU doch auch als gleichstellungspolitische Wegmarke in Bayern.

Post-Quoten-
Repräsentationslücke



Daten aus Ahrens/Chmielewski/Lang/Sauer (2020) mit Ergänzungen aus Bundwahlleiter 2017 und www.bundestag.de. Berechnung der Autorinnen.

Quotenziel verfehlt

Wenn man nun historisch die Selbstverpflichtungen der Parteien mit ihren jeweiligen Frauenanteilen im Bundestag vergleicht, so fällt die Bilanz ernüchternd aus. Zunächst sticht die CDU/CSU-Fraktion ins Auge, die ihr Quotenziel von 33 Prozent seit 1998 konsequent verfehlt, und zwar massiv. 2017 zum Beispiel beträgt die Post-Quoten-Geschlechterlücke der Fraktion 13,1 Prozent – berechnet als Diskrepanz des 33 Prozent-Anspruchs und einem Frauenanteil von 19,9 Prozent weiblicher Unionsabgeordneten im Bundestag. Dies entspricht nicht einmal dem Frauenanteil an CDU und CSU Parteimitgliedern mit derzeit 26,5 Prozent (CDU) bzw. 21,3 Prozent (CSU) (Statistika 2019). Die SPD hat seit der Einführung einer Quotenregelung 1988 ihr selbstgestecktes Ziel nur drei Mal erfüllt: In den Wahlen von 1994 – und hier nur dank zahlreicher Kandidatinnen aus den neuen Bundesländern – sowie in den vergangenen beiden Wahlen 2013 und 2017. Hervorzuheben ist, dass die SPD auch deshalb in den vergangenen beiden Wahlzyklen unter geschlechterparitätischen Gesichtspunkten erfolgreich war, weil sie fast keine Direktmandate erhalten hat. Abgesehen von den Grünen und den Linken, dies ist als Zwischenfazit festzuhalten, scheitern insbesondere die vormaligen deutschen Volksparteien im Bestreben, ihre selbstgesteckten Geschlechterquoten zu erfüllen. FDP und AfD hingegen lehnen jedwede formale Geschlechterquote ab und verschlechtern damit

FDP und AfD
lehnen Quote ab

deutlich die Gesamtbilanz des Bundestags. Die schlechte Passform der freiwilligen Parteienquote wie auch die generelle Quotenresistenz von FDP und AfD sowie kleinerer Parteien auf Länderebene treiben VerfechterInnen von legislativen Quoten an, gesetzlich bindende Verfahren für Geschlechterparität in Parlamenten zu fordern. Aber es stellt sich die Frage, ob Paritätsgesetze ohne Wahlrechtsreformen in Deutschland in einem absehbaren zeitlichen Rahmen – sagen wir in der nächsten Dekade – zu Parität führen können. Unsere Antwort ist: das können sie nicht. Es bedarf deshalb eines ‚sowohl als auch‘-Ansatzes, der eine geschlechtergerechte Wahlrechtsreform mit Parität in der politischen Repräsentation verknüpft. Bevor wir auf die zentralen Faktoren eingehen, die die Passgenauigkeit von Wahlsystemen mit dem Ziel von paritätischer Beteiligung beeinflussen, wollen wir den Blick in ausgewählte europäische Länder werfen, in denen gesetzliche Verfahren zur Gleichstellung etabliert worden sind. Auch hier, so wird deutlich werden, ist die Paßförmigkeit von Wahlsystemen und geschlechtergerechten Regelungen der Schlüssel zu Parität.

Parität in Europa: Programmierter Stillstand?

Die Europäische Union (EU) sieht sich als Vorreiterin in Sachen Gleichstellung von Frauen, auch wenn es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Aber selbst in der wirtschaftlich konsolidierten Eurozone lag der Frauenanteil an nationalen Parlamenten 2019 im Schnitt bei 21,6 Prozent. Der Anteil von Frauen in nationalen Parlamenten liegt gegenwärtig in 17 von 27 Mitgliedstaaten unter einem Drittel. Wie die folgende Tabelle zeigt, hat in 17 Mitgliedstaaten der EU zumindest eine der Parteien eine freiwillige Geschlechterquote. Legislative, also entweder in der Verfassung verankerte oder per Wahlgesetz verpflichtende Quoten hingegen finden sich in nur neun Mitgliedstaaten.

**Unterschiede
zwischen Mit-
gliedstaaten**

Geschlechterquoten in Nationalparlamenten der EU per Land, Stand 2020

Land	Legislative Quote (Verfassung oder Wahlgesetz)	Freiwillige Parteienquote	Wahlsystem Verhältniswahl=VW Mehrheitswahl=MW	Frauenanteil letzte Parlamentswahl in Prozent (Stand 1/2020)
UNGARN	-	X	Gemischte VW	12.6
MALTA	-	X	Verstärkte VW	15.0
ZYPERN	-	X	VW	17.9
SLOWAKEI	-	X	VW	20.0
KROATIEN	X Sollquote 40% KandidatInnenlisten	X	VW	20.5
GRIECHENLAND	X 33% der KandidatInnenlisten	-	Verstärkte VW	20.7
RUMÄNIEN	-	X	VW	21.9
IRLAND	X 30% der Kandidaturen	-	VW	22.1
TSCHECHEI	-	X	VW	22.5
LITAUEN	-	X	Gemischte VW	24.5
LUXEMBURG	-	X	VW	25.0
BULGARIEN	-	-	VW	25.8
SLOWENIEN	X 35% der Kandidaturen	X	VW	27.8
POLEN	X 35% der KandidatInnenlisten	-	Verstärkte VW	28.7
LETTLAND	-	-	VW	30.0
DEUTSCHLAND	-	X	Personalisierte VW	30.9
NIEDERLANDE	-	X	VW	31.3
ITALIEN	-	X	Gemischte VW	35.7
ESTLAND	-	X	VW	29.7
PORTUGAL	X 33% der KandidatInnenlisten	-	Verstärkte VW	38.7
DÄNEMARK	-	-	VW	39.1
ÖSTERREICH	-	X	Verstärkte VW	39.4
FRANKREICH	X 50% der Kandidaturen	-	MW	39.7
BELGIEN	X	-	VW	42.0
SPANIEN	X 40% der Kandidaturen	X	VW	44.0
FINNLAND	-	-	VW	47.0
SCHWEDEN	-	X	VW	47.3

Daten aus: Bundestag, www.wahlrecht.de, www.theglobaleconomy.com, Dahlerup/Antić Gaber 2017; Bauer 2016.

Was jedoch an dieser tabellarischen Übersicht vor allem deutlich wird, ist, dass es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Wahlsystem, Art der Quote und Wahlergebnis gibt. Denn es kommt darauf an, wie die spezifischen Komponenten

der jeweiligen Wahlsysteme und Quotenregelungen interagieren. Dies gilt sowohl für gesetzliche Quoten wie auch für freiwillige Parteienquoten.

Obgleich wir wissen, dass das Verhältniswahlssystem in der Regel besser mit einer legislativen Quote harmoniert als reine Mehrheitswahlsysteme (Krook 2009), zeigt das Beispiel der EU Mitgliedstaaten, dass entscheidend ist, wie genau legislative Quoten innerhalb der spezifischen Konstruktionen des Wahlsystems eingebunden werden. Was also machen zum Beispiel Spanien und Belgien anders als Griechenland und Kroatien, obwohl sie alle formal per Verhältniswahl wählen und gesetzliche Quotenregelungen haben? Es sind die Differenzen im institutionellen Design der legislativen Quote und ihrer jeweiligen Interaktion mit dem Wahlsystem. In Griechenland, z. B., gibt es zwar inzwischen eine Maßgabe, dass beide Geschlechter zu je mindestens 40 Prozent auf einer Parteienliste repräsentiert sein müssen. Aber es gibt keine Vorgaben über die exakte Platzierung, also z. B. kein Reißverschlussystem. Dies führt dazu, dass Frauen sich überwiegend in der unteren Hälfte der Listen wiederfinden.¹ In Kroatien ist die gesetzliche Quotenvorgabe eine Soll-Vorschrift. Sie hat keinen verbindlichen Charakter und enthält darüber hinaus ebenfalls keine Maßgaben für Listenplatzierungen.² In Spanien und Belgien hingegen sind die Quotengesetze und Wahlordnungen deutlich stringenter. In Spanien müssen, wie in Griechenland, mindestens 40 Prozent der Listenplätze an Frauen oder Männer gehen. Aber darüber hinaus muss jedes ‚Fünferpack‘ auf der Liste diese Maßgabe erfüllen. Das ist zwar kein strikter Reißverschluss, lässt aber wenig Spielraum, um Frauen auf den hinteren Plätzen zu parken. Belgien hat de facto einen Reißverschluss etabliert, aber Parität wird auch hier nicht erreicht (Ahrens/Meier 2020; Meier 2012), und zwar aus zwei Gründen: Zum einen wird nach Regionen gewählt, und in den meisten

Art der Einbindung ausschlaggebend

1 Daten der IDEA Database at <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas/country-view/139/35>.

2 Daten der IDEA Database at <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas/country-view/124/35>.

Fällen haben Männer die jeweiligen Spitzenplätze inne; zum zweiten gibt es ein Präferenzstimmen-Verfahren, das den Reißverschluss außer Kraft setzen kann.

Freiwilligkeit Genauso wie bei den legislativen Quoten der berüchtigte Teufel im Detail steckt, ist dies bei den freiwilligen Parteienquoten der Fall. Erstens bedeutet die Freiwilligkeit natürlich, dass in den meisten Ländern nur einige, in der Regel linke und Mitte-links Parteien, interne Quotenlösungen wählen. Zwar baut die Notwendigkeit, Frauen als Wählerinnen zu gewinnen, einen bestimmten Druck bei allen Parteien auf, gleichwohl gibt es auch massive Widerstände. Zweitens spielt eine Rolle, worauf sich die Quoten beziehen. Wenn, wie im deutschen System, zum Beispiel die Quote der SPD sich nur auf die ZweitstimmkandidatInnen der Listen bezieht, aber nicht in den Direktwahlkreisen greift oder Frauen vor allem in unsicheren Wahlkreisen aufgestellt werden (Bieber 2013; Chojecka/Lukoschat 2013), hebeln Parteien ihren Anspruch auf paritätische Repräsentation im Verfahren aus und erscheinen dabei noch machtlos. Drittens spielt, wie schon bei den legislativen Quoten, die Höhe der Quote eine Rolle sowie die Frage, ob eine Partei sie als Soll- oder Mussvorschrift etabliert. Viertens, und dies ist speziell dort der Fall, wo nach Regionen oder in Föderationen wie Deutschland nach Bundesländern gewählt wird, ist es entscheidend, ob Parteien subnationale Länderlisten für nationale Wahlen aufstellen und wie sich diese dann in eine nationale Liste ‚integrieren‘. Wenn zum Beispiel auf subnationaler Ebene die große Mehrheit der Listen von Männern angeführt wird, dann aggregieren sich diese national zu einer überproportionalen Repräsentation von Männern.

Fortschritt ohne Quoten Dänemark und Finnland werden häufig als Beispiele dafür zitiert, dass es ja auch ohne Quoten voran geht mit der politischen Gleichstellung. Dies sind in der Tat zwei Länder, in denen es weder legislative noch freiwillige Parteienquoten gibt (Agustin et al. 2019). Was beide Länder eint, ist nicht nur ihre skandinavische Identität mit historisch größerer Achtsamkeit auf Teilhabe von Frauen, sondern auch ein Wahlsystem, das auf proportionaler Repräsentation mit offenen Listen fußt und

in denen pro Wahlkreis mehrere KandidatInnen gewählt werden. Diese zwei Mechanismen, also zum einen die Möglichkeit, gesetzte Listen zu verändern, sowie die Wahl von mehreren KandidatInnen pro Wahlkreis, wirken sich in den nordischen Ländern positiv auf die Teilhabe von Frauen aus. Wenn mehrere Parlamentssitze im Wahlkreis besetzt werden, dann lassen Wähler eher diverse Gruppen zu. Und in geschlechtersensiblen Kontexten wie in Skandinavien werden WählerInnen oft Frauen von unteren Listenplätzen wählen.¹ Dies ist allerdings abhängig von der jeweiligen Gleichstellungskultur, so dass offene Listen nicht immer positiv für Frauen sind.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist Frankreich vom Schlusslicht zu einem der Vorreiter gleichberechtigter Teilhabe von Frauen avanciert. Insbesondere die Nationalversammlung ist für Deutschland von Interesse, weil hier ausschließlich das Wahlkreis-Majoritätsprinzip² gilt und damit im Vergleich zur personalisierten Komponente des deutschen Wahlsystems herangezogen werden kann. In der französischen Parlamentswahl im Jahr 2017 sicherte das quotierte Wahlverfahren Frauen 38,65 Prozent der Sitze in der Nationalversammlung. Grundlage für diesen Erfolg ist das im Jahr 2000 verabschiedete „Gesetz über den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern“ (Paritätsgesetz), das Frauen nicht nur Parität bei Listenplätzen garantiert, sondern auch im Fall von Mehrheitswahlentscheidungen – wie für die Assemblée Nationale – die Parteien dazu verpflichtet, mindestens 49 Prozent Frauen zur Wahl zu stellen. Bei Verstößen gegen diese Maßgaben greifen Geldstrafen, die in den vergangenen Jahren noch einmal empfindlich erhöht worden sind (Lépinard 2019: 76). Dies führte in Frankreich dazu, dass zwischen 2000 und 2017 der Anteil von Frauen in der Assemblée Nationale von 10,9 auf fast 40 Prozent angestiegen ist.

Vorreiter
Frankreich

-
- 1 Ob dies allerdings auch für historisch eher konservative Wohlfahrtsstaaten wie Deutschland gilt, ist bislang in der Forschung umstritten (Ahrens/Lang 2020).
 - 2 Es gilt also das auf den Wahlkreis bezogene Mehrheitswahlrecht.

Oft wird in Deutschland argumentiert, dass man aus Frankreich nichts lernen könne, da die in der Verfassung verankerten Rahmenbedingungen andere seien. So kommt ein Parlamentsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2008 zum Ergebnis, dass das französische Verfassung „im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz [...] das ausdrückliche Ziel des gleichen Zugangs von Männern und Frauen zu Wahlmandaten“ enthalte (Deutscher Bundestag 2008: 18). Dies ist insofern richtig, als die französische Verfassung in der Tat in Art. 3 festlegt: „Das Gesetz fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu den Wahlmandaten und -ämtern“. Gleichwohl darf mit Recht darauf hingewiesen werden, dass Art. 3 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes als weitergehender Gleichstellungsauftrag interpretiert werden kann, denn hier fördert der Staat „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (GG Art. 3 Abs. 2). Dies ist eine umfängliche Maßgabe, die nicht nur, aber eben auch, auf politische Repräsentation bezogen werden kann. Zwar ist eine solche Auslegung in der Rechtsprechung umstritten, wie das Urteil des Thüringer Landesverfassungsgerichts zum dortigen Paritätsgesetz zeigt. Doch darf das Gebot der Gleichstellung nicht vor dem politischen Raum haltmachen. Der Verfassungsauftrag hierzu ist klar und Paritätsregelungen widersprechen auch nicht der Gleichheit der Wahl (Art 38 Abs.1 GG; vgl. Wersig/Fontana 2020: 86).

keine Universal- lösung

Der Blick in andere europäische Länder verdeutlicht, dass es keine universal anwendbare ‚best practice‘ für die Repräsentationsfrage in unseren Demokratien gibt. Was jedoch deutlich wird, ist, dass grundsätzlich vier Faktoren den Erfolg von gesetzlichen Quotenregelungen beeinflussen: 1. Sind sie Soll- oder Mussvorschriften? 2. Falls sie Muss-Vorschriften sind, gilt ein striktes und nicht korrumpierbares Reißverschlussprinzip oder finden Frauen sich verstärkt auf den unteren Rängen von Listen wieder? 3. Treffen die Quoten für die KandidatInnenaufstellung auf Wahlsysteme, in denen die Listen tatsächlich wahlentscheidend sind? Und wenn nicht, welche Gleich-

stellungsmöglichkeiten gibt es für die Aufstellung von DirektkandidatInnen? Können WählerInnen bei der Wahl die KandidatInnenlisten eventuell verändern? 4. Gibt es adäquate Sanktionen, die das Zuwiderhandeln gegen legislative Quotenregelungen für die Parteien unattraktiv machen?

Die unlängst verabschiedeten Paritätsgesetze in Brandenburg und Thüringen bieten, wenngleich ihre Verfassungsmäßigkeit schon jetzt infrage steht (s. u.), nur eine „kleine Lösung“ für die Geschlechterparität. Sie bedienen zwar Punkt 1 und 2, lassen jedoch in Punkt 3 und 4 zu wünschen übrig. Wir argumentieren im letzten Teil dieser Analyse, dass in Deutschland nur die konsequente Verbindung einer geschlechtersensiblen Wahlrechtsreform mit Paritätsgesetzen tatsächlich auch Gleichstellung in der politischen Repräsentation herstellen wird.

2. Eine vertagte Chance? Paritätsgesetze und Wahlrechtsreform

Als Brandenburg und Thüringen 2019 mit ihren Paritätsgesetzen vorpreschten, war bereits deutlich, dass diese juristisch umstritten sein und verfassungsrechtlich herausgefordert würden (Legal Tribune Online 2020; Wapler 2019). Die rot-roten Pläne für eine gesetzliche Erhöhung des Frauenanteils im brandenburgischen Landtag mittels eines Paritätsgesetzes wurden bereits in der Prüfungsphase mit einer Verfassungsbeschwerde durch die Piraten-Partei herausgefordert. Gleichwohl trat das brandenburgische Paritätsgesetz im Juni 2020 in Kraft.¹ Im gleichen Monat hat das Thüringische Landesverfassungsgericht das Paritätsgesetz infolge einer Klage der AfD gekippt. Die argumentative Substanz der juristischen Anfechtungen ebenso wie des richterlichen Beschlusses in Thüringen ist, dass ein Paritätsgesetz die Freiheit und Gleichheit der Wahl ebenso wie das Parteienrecht auf Betätigungsfreiheit, programmatische Freiheit und Chancengleichheit verletze. Es ist an anderer Stelle bereits umfassend dargelegt worden, dass

juristische
Anfechtungen

¹ Im Oktober 2020 wird der Beschluss des Landesverfassungsgerichts erwartet.

es eine *politische* Entscheidung des Gesetzgebers ist, das Verfassungsgebot der Geschlechtergleichstellung auch im Wahlrecht zu verwirklichen, um die Demokratie in partizipationsrechtlicher Hinsicht geschlechtergerechter auszugestalten. Das widerspricht nicht der Parteienfreiheit, da diese nicht wesentlich beschnitten wird. Die Wahlfreiheit der Parteien wird in programmatischer Hinsicht gar nicht und in personeller Hinsicht kaum beschnitten, zumal die Einschränkung durch das Staatsziel der Gleichstellungsförderung gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt ist. Auch die Chancengleichheit gegenüber anderen Parteien wird nicht eingeschränkt, denn die Chancen einer Partei hängen nicht vom Geschlecht einzelner KandidatInnen oder dem Anteil von Frauen und Männern unter den KandidatInnen ab (Laskowski 2018; Berghahn 2019a/b). Darüber hinaus ist – und hier kann Frankreich tatsächlich als Vorbild gelten – die Vorstellung im 21. Jahrhundert abwegig, die geschlechterparitätische Demokratisierung des politischen Systems als identitätspolitische Konzession abzutun. Was zum Beispiel der Rechtswissenschaftler Klaus Gärditz als „identitäre Gruppendemokratie“ bezeichnet (Gärditz 2018), ist der Versuch, Frauenrechte als ‚Gruppen‘- bzw. ‚Minderheitenrechte‘ zu marginalisieren. Frauen sind jedoch keine Minderheit, sondern eine „personelle Grundkategorie“ von Gesellschaft (Berghahn 2019a: 645). Parteien sind zudem nicht um ihrer selbst willen mit spezifischen Rechten und Pflichten im Wahlverfahren ausgestattet, sondern weil sie bei der demokratischen Willensbildung des Volkes mitwirken (Art. 21 Abs. 1 GG); wie diese Willensbildung in und mit den Parteien vorstattgehen sollte, um Demokratie anspruchsgerecht zu realisieren, darf seitens der Gesetzgebung durchaus aktualisiert und fortentwickelt werden, insbesondere wenn eine Verfassungsnorm wie der Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG hierzu als Rechtfertigung herangezogen werden kann. Paritätsgesetze sind eine politische Strategie, um zementierte Geschlechterungleichheit aufzubrechen und den deutschen Parlamenten zu verbesserter Interessenrepräsentanz zu verhelfen (Laskowski 2018; Kletzing et al. 2019; Röhner 2020; Wawzyniak 2020; Wersig/Fontana 2020).

Allerdings, hier kommen wir auf die oben schon aufgeführten Einschränkungen zurück, können Paritätsgesetze ohne gleichzeitige Wahlrechtsreformen nicht optimal wirken. Wir haben dargelegt, dass die beiden bislang vorliegenden Paritätsgesetze in zwei Punkten nicht greifen: Sie gelten zum einen nur für die Parteilisten, aber nicht für Direktmandate. Und insbesondere das brandenburgische Gesetz enthält Unklarheiten in Bezug auf Sanktionen, um das Zuwiderhandeln gegen die Quotenregelungen zu unterbinden. Beides sollte in der nationalen Debatte um ein deutsches Paritätsgesetz sowie um Wahlrechtsreformen beachtet werden.

Wahlrechtsreformen notwendig

Wie schwierig eine Wahlrechtsreform sich gestalten kann, führt der seit Jahren erfolglose Versuch vor, die zunehmende Zahl der Sitze im Deutschen Bundestag (derzeit 709) zu reduzieren bzw. in Grenzen zu halten. Die zuletzt unter Wolfgang Schäuble tagende Kommission zur Wahlrechtsreform konnte sich auch im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 nicht auf eine ‚große‘ Reform einigen. Der am 8. Oktober 2020 verabschiedete Kompromiss (Bericht SZ v. 8. Oktober. 2020) verschiebt diese Reform in die nächste Legislaturperiode. Dies kann für die Paritätsdiskussion von Vorteil sein, denn nun besteht in der Tat die Möglichkeit, aus den Parteien heraus strategische Konzepte zu entwickeln, um der Reform einen geschlechterdemokratischen Stempel aufzudrücken und gleichzeitig für ein nationales Paritätsgesetz zu mobilisieren. Dafür ist es nötig, die beiden oben genannten Verzahnungen von Wahlrecht und Parität politisch auszugestalten.

Erstens muss mittels der Wahlrechtsreform ein Verfahren etabliert werden, mit dem auch Direktmandate geschlechterparitätisch ausgestaltet werden können. Hier gibt es im internationalen Kontext eine Reihe von Modellen, die weder den Gleichheitsgrundsatz noch die freie Parteienwahl verletzen und dem aktiven Gleichstellungsauftrag von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung tragen. Insbesondere könnte eine Wahlrechtsreform mit Twinning- oder Tandem-Wahlkreisen die Möglichkeit eröffnen, alle im Parlament vertretenen Parteienmandate paritätskonform zu machen (Ahrens/Meier 2019). Da die Kandi-

Twinning- oder Tandem-Wahlkreise

datInnenauswahl weiterhin den Parteien vorbehalten bleibt, würde auch in einem Twinning- oder Tandem-Verfahren die Parteienfreiheit nicht verletzt werden (Berghahn 2019a: 645). Auch das oft von den InhaberInnen von Direktmandaten angeführte Argument, dass Tandem- oder Twinning-Wahlkreise zu groß geschnitten wären, um adäquate Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, scheint arithmetisch vorgeschoben. Denn es würden nun zwei MandatsträgerInnen den doppelten geographischen Raum repräsentieren, somit würde sich am Verhältnis von WahlkreisbürgerInnen zu Direktkandidaten bzw. WahlkreisvertreterInnen nichts ändern. Ein Modell auf ähnlichen Grundlagen haben die SPD Politikerin Cansel Kiziltepe und die Juristin Silke Laskowski präsentiert. Sie schlagen vor, die Zahl der Wahlkreise auf 100 zu begrenzen und ein Tandemwahlverfahren einzuführen, das jedem Bürger und jeder Bürgerin drei Stimmen gibt und dabei das personalisierte Verhältniswahlrecht beibehält: Eine Stimme für einen Mann im Wahlkreis, eine Stimme für eine Frau im Wahlkreis, und eine Drittstimme für eine Partei (Kiziltepe/Laskowski 2020).

wirkungsvolle
Sanktionen

Zweitens müssten das Paritätsgesetz und die Wahlrechtsreform so verzahnt werden, dass die Regeln wirkungsvolle Sanktionen bei Zuwiderhandlung enthalten. Hier sind Sanktionen infolge von Verletzungen der Vorgaben für die Aufstellung der paritätischen Listen- und Direktmandate zu trennen. Wie bereits in den Paritätsgesetzen von Brandenburg und Thüringen aufgeführt, können nicht-paritätisch besetzte Listen zurückgewiesen werden. Hier ist das thüringische Landesgesetz eindeutiger, das eine Liste ab der Personalie zurückweist, die das Reißverschlussverfahren durchbricht. Parteien können innerhalb der vorgegebenen Fristen neue Listen einreichen. In Brandenburg hingegen können nach Neubildung einer Liste infolge des Verstoßes gegen den Reißverschluss die hinteren Plätze nicht quotiert werden, was möglicherweise einen Türöffner für die systematische Untergrabung von Parität darstellt. Sanktionen bei Missachtung der Parität müssten im Zuge einer Wahlrechtsreform aber nicht nur für Listen, sondern auch für die Aufstellung von Direktmandaten greifen. In Frankreich sind

finanzielle Sanktionen inzwischen drastisch genug, dass sie Resultate zeitigen. Wenn eine Partei nicht die gleiche Anzahl von Frauen und Männer über die Gesamtheit der Wahlreise aufstellt, hat das direkte Auswirkungen auf die Wahlkampf-kostenerstattung. Es werden einer Partei drei Viertel der Differenz zwischen ihren Kandidaten jeden Geschlechts und der Gesamtzahl der Kandidaten abgezogen.¹ Dies wäre auch für Deutschland ein adäquates Verfahren.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die staatliche Finanzierung der parteinahen Stiftungen Hebel für die paritätische Demokratie bereitstellt. Laut einer kleinen Anfrage von 2018 erhielten die parteinahen Stiftungen 2017 Zuschüsse aus Steuermitteln in Höhe von 581 Millionen Euro. Das Selbstverständnis der deutschen politischen Stiftungen ist es einer gemeinsame Erklärung zufolge, zur „Gestaltung der Zukunft unseres Gemeinwesens beizutragen“ (Gemeinsame Erklärung der deutschen politiknahen Stiftungen, zitiert nach FES Jahresbericht 2019: 64). Darunter fällt auch, das politische Engagement „zu fördern und zu vertiefen“ – dies gilt durchaus für beide Geschlechter. Für diese Arbeit hat zum Beispiel die Friedrich Naumann Stiftung 2017 57 Millionen Euro an staatlicher Förderung bekommen. Gleichzeitig verbucht die FDP im selben Jahr einen Frauenanteil von 22,5 Prozent im Bundestag. Die CSU-nahe Hanns-Seidel Stiftung erhielt 2017 58,4 Millionen Euro für denselben Zweck, gleichzeitig hatte sie nur 17,4 Prozent Frauen im Bundestag. Ist es abwegig, zu fordern, dass die FDP und die CSU ihrem Bildungsauftrag auch dadurch nachkommen, dass sie Parität in ihren Reihen fördern und im Fall von Nichtbefolgung paritätischer KandidatInnenaufstellung Abzüge in ihrer Stiftungsförderung in Kauf nehmen müssten? Oder könnten parteinahe Stiftungen derjenigen Parteien, die massive Paritätsprobleme auf-

staatliche
Finanzierung

¹ „Wenn zum Beispiel nur 40 Prozent Frauen aufgestellt wurden, beträgt die Differenz zwischen der Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten 20 Punkte. Dementsprechend wird die Wahlkampferrstattung um 15 Prozent gekürzt“ (Deutscher Bundestag, Wiss. Dienst 2018: 17).

weisen, verpflichtet werden, Bildungsveranstaltungen oder Forschung über die Erhöhung des Frauenanteils in den jeweiligen Parteien zu initiieren?

Wem diese Forderungen zu utopisch scheinen, sei daran erinnert, dass zu Beginn der 1990er Jahre in Frankreich der Begriff ‚parité‘ genauso utopisch erschien (Bereni 2007) und dass ein Jahrzehnt später sowohl ein Verfassungszusatz wie auch eine Reform der Wahlgesetzgebung erreicht worden war (Murray 2012). Dies war möglich, weil ein großes überparteiliches Bündnis von Parlamentarierinnen, Professorinnen, Juristinnen und Aktivistinnen das Thema Parität und Wahlrechtsreform aus der Marginalisierung ins Zentrum der öffentlichen Debatte gerückt hat. Von Frankreich lernen heißt deshalb vor allem, Öffentlichkeit für die Anliegen der Parität herzustellen (Bereni 2017). Die 50/50 Kampagne des Deutschen Frauenrats ist ein Anfang. Überparteiliche Frauenbündnisse müssen folgen. Als Kanzlerin Merkel zum 100sten Jahrestag des Frauenwahlrechts 2018 sagte: „die Quoten waren wichtig, aber Parität ist das Ziel“ (Zeit online 2018, zit. nach Nazemi 2019), hat sie den Startschuss für diese Mobilisierung gegeben.

Literatur

Agustin, Lise Rolandsen/Siim, Birte/Borchorst, Anette (2019) „Gender Equality Without Gender Quotas: Dilemmas in the Danish Approach to Gender Equality and Citizenship“, in: Lépinard, Eleonore/Rubio-Marin, Ruth (Hg.). (2018). *Transforming Gender Citizenship. The Irresistible Rise of Gender Quotas in Europe*. New York, London: Cambridge University Press, S. 400–423.

Ahrens, Petra//Chmielewski, Katja/Lang, Sabine/Sauer, Birgit (2020) *Gender Equality in Politics. Implementing Party Quotas in Germany and Austria*. Springer.

Ahrens, Petra/Meier, Petra (2019) „Was hat das Wahlrecht mit Parität zu tun?“, in Kletzing, Uta (Hg.) *Pari...was? Fragen und Antworten zu Parität und Paritätsgesetz*. Friedrich Ebert Stiftung Berlin, S. 42–49.

Bauer, Werner (2016) *Wahlssysteme in den Mitgliedsstaaten der EU*. Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung. Wien.

Bereni, Laure (2007) „French Feminists Renegotiate Republican Universalism: The Gender Parity Campaign“, in: *French Politics* 5(3), S. 191–200.

Berghahn, Sabine (2019a) „100 Jahre Frauenwahlrecht, politische Partizipation und der Kampf um Gleichberechtigung – ein kursorischer Überblick über die Entwicklung in Deutschland und Österreich“. In: *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR)* 74, 617–649 (2019).

Berghahn, Sabine (2019b) Frauenwahlrecht seit hundert Jahren – aber im Parlament noch immer keine Parität!, in: *Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*. Hamburg, Lieferung Nr. 69, mittlerweile im Portal: <https://www.dasgleichstellungswissen.de/frauenwahlrecht-seit-100-jahren-aber-im-parlament-immer-noch-keine-parit%C3%A4t.html?src=3>, zuletzt abgerufen 14. Oktober. 2020.

Bieber, Ina E. (2013). *Frauen in der Politik. Einflußfaktoren auf weibliche Kandidaturen zum Deutschen Bundestag*. Wiesbaden: Springer.

CDU (2020) Beschlossene Vorschläge der CDU Struktur- und Satzungskommission der CDU Deutschlands, https://www.cdu.de/system/tdf/media/beschlossene_vorschläge_struktur-und_satzungskommission_0.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=21332, zuletzt aufgerufen 05. Oktober. 2020.

Chojecka, Julia, & Lukoschat, Helga (2013). *Deutschlandreport. Eine Analyse der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Bundestagswahl 2013 unter Gleichstellungsaspekten*. https://www.frauen-macht-politik.de/fileadmin/Dokumente/EAF_Deutschlandreport.pdf. Zuletzt aufgerufen 2.07.2019.

Dahlerup, Drude/Antić Gaber, Milica (2017) „The Legitimacy and Effectiveness of Gender Quotas in Politics in CE Europe“, in: *Teorija in Praksa* 54(2), S. 307–316.

Dahlerup, Drude (2018) *Has Democracy Failed Women?* Polity Press.

Dahlerup, Drude/Hilal, Zeina/Kalandadze, Nana/Kandawasvika-Nhundu, Rumbidzai(2014). *Atlas of electoral gender quotas*. Stockholm. <https://www.idea.int/sites/default/files/publications/atlas-of-electoral-gender-quotas.pdf>. Zuletzt aufgerufen 20. Februar 2019.

Davidson-Schmich, Louise K. (2014). „Closing the gap. Gender and constituency candidate nomination in the 2013 Bundestag election“. *German Politics and Society*, 32(20), 86–105.

Davidson-Schmich, Louise K. (2016). *Gender quotas and democratic participation: Recruiting candidates for elective offices in Germany*. Ann Arbor: University of Michigan Press.

Fortin-Rittberger, Jessica (2013) „Towards a Gender-Equal Bundestag? The Impact of Electoral Rules on Women’s Representation“. In: *West European Politics* 36(5), 969–985.

Górecki, M. A., & Kukołowicz, P. (2014). „Gender quota, candidate background and the election of women: A paradox of gender quotas in open-list proportional systems“. In *Electoral Studies*, 36, 65–80.

Höhne, Benjamin (2020) „Frauen in Parteien und Parlamenten. Innerparteiliche Hürden und Ansätze für Gleichstellungspolitik“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 38, S 32–40, <https://www.bpb.de/apuz/315247/frauen-in-parteien-und-parlamenten>, zuletzt aufgerufen 16. Oktober 2020.

IDEA (2017). Gender Quotas Database. <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas>. Zuletzt aufgerufen 12. August 2018.

Kiziltepe, Cansel/Laskowski, Silke (2020) „Parität: Wie die Wahlrechtsreform den Bundestag weiblicher machen kann“, in *Vorwärts* <https://www.vorwaerts.de/artikel/paritaet-wahlrechtsreform-bundestag-weiblicher>, zuletzt aufgerufen 23. Oktober. 2020.

Kletzing, Uta (Hg.) (2019) *Pari...was? Fragen und Antworten zu Parität und Paritätsgesetz*. Friedrich Ebert Stiftung, Berlin.

Krook, Mona L. (2009) *Quotas for Women in Politics*. New York: Oxford University Press.

Krook, Mona L. (2014).“ Electoral Gender Quotas: A Conceptual Analysis“, in: *Comparative Political Studies*, 47(9), 1268–1293.

Krook, Mona L. (2016). „Contesting gender quotas: dynamics of resistance“, in: *Politics, Groups, and Identities*, 4(2), 268–283,

Lang, Sabine (2018). „Quota Contagion in Germany: Diffusion, Derailment, and the Quest for Parity Democracy“, in E. Lépinard, & R. Rubio-Marin (Eds.), *Transforming Gender Citizenship. The Irresistible Rise of Gender Quotas in Europe*, New York/London: Cambridge UP, 279–307.

Laskowski, Silke (2018). „Zeit für Veränderungen. Ein paritätisches Wahlgesetz jetzt“, in: *zwd Politikmagazin* v. 30. Mai 2018. <http://www.zwd.info/zeit-fuer-veraenderung-ein-paritaetisches-wahlgesetz-jetzt!.html>, zuletzt aufgerufen 11.06.2019.

Laskowski, Silke R. (2015) „Wann bekommt Deutschland ein Parité-Gesetz?“.in: *STREIT – feministische Rechtszeitschrift* 2, S. 51 ff.

Legal Tribune Online v. 30.06.2020 (2020) Mehr Frauen ins Parlament. Brandenburg startet mit Paritätsgesetz. Online unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/brandenburg-paritaetsgesetz-tritt-in-kraft-frauen-landtag/>, zuletzt aufgerufen 16. Oktober 2020.

Lembke, Ulrike (2018) „Neue Modelle: Die Idee eines Paritätsgesetzes in Deutschland“, in: Bundeszentrale für politische Bildung 12. November 18, online unter <https://www.bpb.de/ge-schichte/deutsche-geschichte/frauenwahlrecht/279363/die-idee-eines-paritaetsgesetzes>, zuletzt aufgerufen 16. Oktober 2020.

Lépinard, E., & Rubio-Marín, R., (Eds.). (2018). *Transforming Gender Citizenship. The Irresistible Rise of Gender Quotas in Europe*. New York, London: Cambridge University Press.

Lépinard, Eleonore (2018) „The French Parity Reform. The Never-Ending Quest for A New Gender Equality Principle“, in: Eleonore Lépinard /Ruth Rubio-Marin (Hg.) *Transforming Gender Citizenship. The Irresistible Rise of Gender Quotas in Europe*, New York/London: Cambridge UP, pp. 62–93.

Manow, Philip, 2015: Mixed rules, mixed strategies – candidates and parties in Germany’s electoral system, Colchester: ECPR Press.

Meier, Petra (2012) Belgium: The collateral damage of electoral system design“, in: Marion Tremblay (Hg.) *Women and Legislative Representation – Electoral Systems, Political Parties and Sex Quotas*. New York, S. 143–153.

Murray, Rainbow (2012). Parity and Legislative Competence in France. In Susan Franceschet, Mona L. Krook, Jennifer M. Piscopo (Hg.), *The Impact of Gender Quotas* New York: Oxford University Press, S. 27–42.

Nazemi, Leonie (2019) Der Wandel der Positionierung deutscher Parteien zur Gleichstellung der Geschlechter. Eine Diskursanalyse der Wahlprogramme 1990, 2005 und 2017. LMU München.

Röhner, Cara (2020) Unitäres Volk oder Parität? Für eine materielle Perspektive auf die Demokratie, in: Verfassungsblog v. 04. Januar 2020, <https://verfassungsblog.de/unitaeres-volk-oder-paritaet-fuer-eine-materiale-perspektive-auf-die-demokratie/> zuletzt aufgerufen 21. Oktober. 2020.

Süddeutsche Zeitung (SZ) Bericht vom 8. Oktober 2020: Wahlrechtsreform verabschiedet.

Statistika (2019) Anteil der Frauen an den Mitgliedern der politischen Parteien in Deutschland 2019. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/192247/umfrage/frauenanteil-in-den-politischen-parteien>, zuletzt aufgerufen 1. Oktober 2020.

Wapler, Friederike (2019) *Die Crux mit der Quote – Paritätsgesetze und demokratische Repräsentation*. Konrad Adenauer Stiftung Analysen & Argumente 369.

Wawzyniak, Halina (2020) Paritätsgesetz – Was ist das, was soll das und geht das? In: Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Hamburg, Lieferung Nr. 73, März 2020.

Wersig, Maria (2018). Endlich Parität in die Parlamente bringen. *Legal Tribune Online* v. 22.03.2018. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/politische-teilhabe-frauen-geschlechter-paritaet-parlamente-politik/>, zuletzt aufgerufen am 2. Juni 2019.

Wersig, Maria/Fontana, Sina (2020) „Auf dem Weg zu Parität in deutschen Parlamenten. Besprechung und Einschätzung der ThürVerfGH“, in: *Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes* (djvZ) 2, 86–88.

Wiliarty, Sarah E. (2013). Gender as a Modernizing Force in the German CDU. *German Politics*, 22(1/2), 172–190.

